

**Satzung**  
**des**  
**Vereins der Freunde und Förderer**  
**des Zisterzienserklosters Bochum-Stiepel e. V.**

**Präambel**

Das Bistum Essen und die Zisterzienser-Abtei Stift Heiligenkreuz haben Einvernehmen über die Gründung einer Zisterzienser-Abtei in Bochum-Stiepel erzielt. Entsprechend dieser Vereinbarung obliegen den Patres u. a. die Wallfahrtsseelsorge und die Schaffung von Möglichkeiten der geistlichen Einkehr. Das Bistum Essen hat sich verpflichtet, auf seine Kosten ein Kloster zu errichten und zu erhalten. Zur Unterstützung dieses Anliegens soll der Verein der Freunde und Förderer des Zisterzienserklosters Bochum-Stiepel e.V. gegründet werden.

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen werden und den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Zisterzienserklosters Bochum-Stiepel e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Wallfahrt und Wallfahrtsseelsorge und das geistige/geistliche Zentrum des Klosters zu beleben und den Aufbau und die Unterhaltung des Klosters ideell und materiell zu unterstützen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung der Mittel.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die die Vereinszwecke fördern will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.  
Sie erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (3) Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist der / dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss eines Mitglieds ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 4**

### **Beiträge und Spenden**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festlegung des Mindestbeitrags erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Darüber hinaus sollen sich die Mitglieder um zusätzliche Spenden für den Verein bemühen.
- (3) Beiträge und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und der Schriftführerin/ dem Schriftführer.  
Der Prior des Zisterzienserklosters Bochum-Stiepel ist als geborenes Mitglied ein stellvertretender Vorsitzender.
- (2) Die Amtszeit aller zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Bei Ausscheiden von gewählten Vorstandsmitgliedern während der Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen selbst. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung von Beiträgen und Spenden,
  - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - e) die Erstellung von Jahresberichten.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB Absatz 2 ist die /der Vorsitzende, die / der stellvertretene Vorsitzende, die/der Schatzmeister(in) und Schriftführer(in).
- (6) Zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende des Vereins, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung wird auch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsmäßiger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. In dieser

Versammlung müssen wenigstens 50 % der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann auf einer zweiten Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung kann in unmittelbarem Anschluss an die erste stattfinden. In der Einladung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung oder für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - b) die Entlastung des Vorstands,
  - c) den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
  - d) die Satzungsänderungen sowie
  - e) die Auflösung des Vereins.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Bistum Essen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.